

Kleine Anfrage

des Abg. Friedrich Haag FDP/DVP

und

Antwort

**des Ministeriums des Inneren, für Digitalisierung
und Kommunen**

Terroristisches Personenpotenzial im Bereich des Islamismus sowie ausreisepflichtige Personen in Stuttgart

Kleine Anfrage

Ich frage die Landesregierung:

1. Wie viele ausreisepflichtige Personen lebten zum Stichtag 31. August 2024 in Stuttgart (bitte aufgeschlüsselt nach Herkunftsländern sowie Datum, seit dem die Ausreisepflicht gilt)?
2. Wie viele Personen in Stuttgart wurden seit dem 1. Juni 2024 bis zum Stichtag 31. August 2024 im Phänomenbereich politisch motivierte Kriminalität im Bereich „Religiöse Ideologie“ als Gefährder bzw. Relevante Personen eingestuft (bitte aufgeschlüsselt nach Jahren sowie nach Gefährdern und Relevanten Personen)?
3. Wie viele der in Frage 1 genannten Personen ließen sich im selben Zeitraum dem Salafismus (einschließlich Jihadismus), der „Muslimbruderschaft“, der „Milli-Görus-Bewegung“, der „Hizb Allah“ sowie sonstigen Unterströmungen zuordnen?
4. Wie viele der in Frage 1 genannten Personen befinden sich derzeit in einem laufenden Asylverfahren oder haben eine befristete Aufenthaltsgenehmigung (bitte aufgeschlüsselt nach Herkunftsländern)?
5. Wie viele der in Frage 1 genannten Personen sind derzeit ausreisepflichtig (bitte aufgeschlüsselt nach Herkunftsländern sowie Datum, seit dem die Ausreisepflicht gilt)?
6. Für wie viele der in Frage 1 genannten Personen liegt zum Stichtag 1. Juni 2024 eine Risikobewertung nach RADAR-iTE vor (aufgeschlüsselt nach Gefährdern und Relevanten Personen sowie Höhe des Risikos)?
7. Inwiefern stellt sie derzeit eine gesteigerte abstrakte Gefährdungslage im Bereich des islamistischen Terrorismus in Stuttgart fest?

8. Wie hat sich die abstrakte Gefährdungslage im Bereich des islamistischen Terrorismus in Stuttgart nach ihrer Einschätzung in den vergangenen 15 Jahren entwickelt?

2.9.2024

Haag FDP/DVP

Begründung

Die Kleine Anfrage soll den aktuellen Stand der in Drucksache 17/6898 abgefragten Informationen zum terroristischen Personenpotenzial im Bereich des Islamismus in Stuttgart abfragen. Sie soll Informationen dazu aufzeigen, wie sich die Gefährdungslage durch Islamismus und Terrorismus in der Landeshauptstadt Stuttgart seit Anfang Juni entwickelt hat.

Antwort

Mit Schreiben vom 25. September 2024 Nr. IM3-0141.5-464/137/2 beantwortet das Ministerium des Inneren, für Digitalisierung und Kommunen im Einvernehmen mit dem Ministerium der Justiz und für Migration die Kleine Anfrage wie folgt:

1. *Wie viele ausreisepflichtige Personen lebten zum Stichtag 31. August 2024 in Stuttgart (bitte aufgeschlüsselt nach Herkunftsländern sowie Datum, seitdem die Ausreisepflicht gilt)?*

Zu 1.:

Für die Verwaltungspraxis ist bei der Prüfung von Abschiebungen die Vollziehbarkeit der Ausreisepflicht (§ 58 Absatz 2 AufenthG) entscheidend. Kann die Abschiebung nicht zeitnah erfolgen, wird die Abschiebung vorübergehend ausgesetzt (Duldung). Eine belastbare Aussage zur Anzahl der ausreisepflichtigen Personen, deren Ausreisepflicht nicht vollziehbar ist, kann nicht getroffen werden.

Eine Darstellung der verschiedenen Staatsangehörigkeiten sowie des Datums der Vollziehbarkeit der Ausreisepflicht ist mit einem vertretbaren Verwaltungsaufwand nicht zu leisten. Die Gesamtzahlen der im Zuständigkeitsbereich der Ausländerbehörde der Landeshauptstadt Stuttgart aufhältigen, vollziehbar Ausreisepflichtigen mit Duldungen beträgt laut Statistik des Ausländerzentralregisters zum Stichtag 31. Juli 2024 2 232 Personen. Die Zahlen zum Stichtag 31. August 2024 liegen in der Statistik des Ausländerzentralregisters noch nicht vor.

2. *Wie viele Personen in Stuttgart wurden seit dem 1. Juni 2024 bis zum Stichtag 31. August 2024 im Phänomenbereich politisch motivierte Kriminalität im Bereich „Religiöse Ideologie“ als Gefährder bzw. Relevante Personen eingestuft (bitte aufgeschlüsselt nach Jahren sowie nach Gefährdern und Relevanten Personen)?*
3. *Wie viele der in Frage 1 genannten Personen ließen sich im selben Zeitraum dem Salafismus (einschließlich Jihadismus), der „Muslimbruderschaft“, der „Milli-Görus-Bewegung“, der „Hizb Allah“ sowie sonstigen Unterströmungen zuordnen?*
4. *Wie viele der in Frage 1 genannten Personen befinden sich derzeit in einem laufenden Asylverfahren oder haben eine befristete Aufenthaltsgenehmigung (bitte aufgeschlüsselt nach Herkunftsländern)?*

5. *Wie viele der in Frage 1 genannten Personen sind derzeit ausreisepflichtig (bitte aufgeschlüsselt nach Herkunftsländern sowie Datum, seitdem die Ausreisepflicht gilt)?*

6. *Für wie viele der in Frage 1 genannten Personen liegt zum Stichtag 1. Juni 2024 eine Risikobewertung nach RADAR-iTE vor (aufgeschlüsselt nach Gefährdern und Relevanten Personen sowie Höhe des Risikos)?*

Zu 2. bis 6.:

Die Fragen 2 bis 6 werden aufgrund des Sachzusammenhangs gemeinsam beantwortet.

Die Fragestellungen wurden bereits im Rahmen der Landtagsdrucksache 17/6898 für die Stadt Stuttgart mit Stand 1. Juni 2024 beantwortet. Der Beantwortung der fortgesetzten Nachfrage zu eingestuften Gefährdern und Relevanten Personen beziehungsweise der fortlaufenden Aktualisierung der Antwort zu Frage 1 der Landtagsdrucksache 17/6898 stehen, insbesondere aufgrund der immer kleiner werdenden Zeiträume – hier zwei Monate – triftige Gründe entgegen. Eine Einstufung als Zielperson der Politisch motivierten Kriminalität (PMK) ist eine verdeckte Maßnahme, die auf Grundlage der jeweils zur betreffenden Person vorhandenen Erkenntnislage polizeitaktischen Erwägungen folgt und dient der Abwehr erheblicher Gefahren für die öffentliche Sicherheit und Ordnung. Sofern ein Betroffener Kenntnis von einer Einstufung erlangt, konterkariert dies den genannten Zweck.

Zwar werden in den Auskünften zu den Landtagsanfragen die Personalien von eingestuften Personen nicht mitgeteilt, dennoch sind Rückschlüsse auf eine konkrete Person denkbar, je detaillierter und kleinräumiger Anfragen und deren Beauskunftung erfolgen. Werden dann noch zusätzliche weitere Merkmale abgefragt, wie z. B. der betroffene Phänomenbereich oder sonstige individualisierbare Merkmale, wie Ausreisepflicht oder Gruppenzugehörigkeit, besteht die begründete Gefahr, dass Rückschlüsse auf die konkrete Person ermöglicht werden.

Aus der Abwägung der verfassungsrechtlich garantierten Informationsrechte der Abgeordneten mit dem Staatswohl, bei der auch die Bedeutung der grundsätzlichen Pflicht der Landesregierung zur erschöpfenden Beantwortung parlamentarischer Anfragen für die Funktionsfähigkeit des parlamentarischen Systems berücksichtigt worden ist, folgt, dass hier dem Schutz des Staatswohls Vorrang einzuräumen ist. Die erfolgreiche Bekämpfung der Politisch motivierten Kriminalität setzt voraus, dass Maßnahmen und Ermittlungsverfahren in diesem Bereich verdeckt geführt werden können. Durch die Bekanntgabe weiterer detaillierter Informationen könnte es möglich sein, Rückschlüsse auf einzelne Personen zu ziehen, was nicht nur die laufenden Ermittlungen und Maßnahmen gefährden, sondern auch das Ziel der Gefahrenabwehr insgesamt untergraben würde. Eine solche Offenlegung könnte zudem dazu führen, dass die betroffenen Personen ihr Verhalten ändern, um polizeilichen Maßnahmen zu entgehen, oder das Dritte ermutigt werden, in ähnlicher Weise zu handeln, wenn sie über die polizeilichen Einschätzungen und Maßnahmen informiert sind. Dies würde die Effektivität der polizeilichen Maßnahmen erheblich beeinträchtigen und letztlich die öffentliche Sicherheit gefährden.

Die Landesregierung hat in die Abwägung zudem einbezogen, ob andere Formen der Informationsübermittlung möglich sind, die das Informationsinteresse des Landtags unter Wahrung berechtigter Geheimhaltungsinteressen der Landesregierung befriedigen. Das Bekanntwerden von eventuell durchgeführten Maßnahmen und Ermittlungen im Sinne der Fragestellung ist geeignet, den Erfolg solcher Maßnahmen und damit die verfassungsrechtliche Gewährleistung einer funktionsfähigen Strafverfolgung und Gefahrenabwehr zu gefährden. Das Risiko des Bekanntwerdens solcher Informationen kann unter keinen Umständen hingenommen werden, sodass eine Beantwortung auch bei einer Einstufung als Verschlusssache nicht möglich ist.

Zudem wurden in der Landtagsdrucksache 17/6898 bereits umfassende Informationen zu den im Phänomenbereich „Religiöse Ideologie“ eingestuften Personen beauskunftet. In der Begründung der Landtagsdrucksache wird auf die Gefährdungslage durch Islamismus und Terrorismus in Stuttgart abgezielt. Die Einstu-

fung von Zielpersonen der PMK lassen nur bedingt Rückschlüsse zu, wie sich die Gefährdungslage im jeweils angefragten örtlichen Bereich darstellt. Kreis- oder Stadtgrenzen spielen täterseitig bei Planungen möglicher Anschläge nur eine untergeordnete Rolle. Eine regionale Betrachtung bietet für die Gefährdungslage in Baden-Württemberg daher keinen Erkenntnisgewinn, da diese nur im landesweiten Kontext bewertet werden kann. Hinsichtlich der Bewertung der landesweiten Gefährdungslage wird auf die Antwort zu Frage 7 verwiesen.

7. Inwiefern stellt sie derzeit eine gesteigerte abstrakte Gefährdungslage im Bereich des islamistischen Terrorismus in Stuttgart fest?

Zu 7.:

Die Gefahr eines islamistisch motivierten Anschlags ist nach Einschätzung des Landesamts für Verfassungsschutz (LfV) weiterhin ein reales Bedrohungsszenario. Diese Gefahr geht insbesondere von jihadistisch motivierten Einzelakteuren und Kleinstgruppen aus, die zu einfachen Tatmitteln greifen – dies zeigen auch die schrecklichen Beispiele der Attentate in Mannheim und Solingen sowie die unlängst bekannt gewordenen Anschlagplanungen von Minderjährigen aus Nordrhein-Westfalen und Baden-Württemberg. Nach wie vor erscheint es möglich, dass die aktuellen Entwicklungen im Nahen Osten infolge des brutalen Überfalls der Hamas auf Israel am 7. Oktober 2023 von einzelnen Personen aus der jihadistischen Szene als moralische Rechtfertigung für die Begehung von schwersten Straftaten missbraucht werden.

Eine spezifische Einschätzung der Gefährdungslage für den räumlichen Bereich im Sinn der Anfrage ist nicht möglich, da mögliche Anschlagsszenarien auch Angriffe durch Einzelpersonen („lone wolf“ besser „lone actor“) oder Kleingruppen beinhalten, ohne einen direkten Bezug zu einer Organisation.

Nach Bewertung der Polizei Baden-Württemberg stehen die Bundesrepublik Deutschland – und damit auch Baden-Württemberg – sowie ihre Interessen und Einrichtungen weltweit unverändert im Zielspektrum unterschiedlicher terroristischer Organisationen, allen voran des sog. IS. Die hohe Gefahr jihadistisch motivierter Gewalttaten besteht damit weiter fort.

8. Wie hat sich die abstrakte Gefährdungslage im Bereich des islamistischen Terrorismus in Stuttgart nach ihrer Einschätzung in den vergangenen 15 Jahren entwickelt?

Zu 8.:

Die abstrakte Gefährdungslage durch islamistischen Terrorismus blieb nach Einschätzung des LfV in den letzten 15 Jahren in Deutschland anhaltend hoch. Es besteht in allen Stadt- und Landkreisen die Möglichkeit, dass sich einzelne Anhänger jihadistischer Ideen an ihren Wohnorten radikalieren und entsprechende Gewalttaten planen. Seit 2011 reisten etwa 1 150 deutsche Islamisten aus Deutschland nach Syrien oder den Irak aus. Obwohl es derzeit keine konkreten Hinweise auf Anschlagplanungen in Deutschland gibt, ist die Gefahr durch islamistischen Terrorismus, etwa nach den Anschlägen in Moskau und den aktuellen Entwicklungen in Nahost, nach wie vor akut.

Die Bedrohung hat sich diversifiziert. Mit Terrorzellen, autonom agierenden Kleinstgruppen und Einzeltätern, die sich in den sozialen Medien radikalieren, lässt sich dieser Täterkreis immer schwerer bestimmten Örtlichkeiten zuschreiben. Es handelt sich hier um hochmobile, transnational agierende Personen, die von der Idee eines globalen Jihad angetrieben werden.

In Vertretung

Blenke

Staatssekretär